



Sitzung vom: 26. April 2022
Beschluss Nr.: 434

Interpellation betreffend Rahmenkredit zum Kulturlastenausgleich im Lichte des Ukrainekriegs: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation „Rahmenkredit zum Kulturlastenausgleich im Lichte des Ukrainekriegs“ (Nr. 54.22.04), welche Kantonsrat Adrian Haueter-Zumbühl, Sarnen, sowie elf Mitunterzeichnende am 24. März 2022 eingereicht haben, wie folgt:

1. Gegenstand der Interpellation

Der Interpellant hält eingangs fest, dass die am 24. Februar 2022 gestartete Invasion der russischen Armee in die Ukraine unsägliches Leid über das überfallene Land gebracht habe. Er zeigt sich von der Brutalität der Aggressorin und der offensichtlichen Missachtung der Völkerrechte erschüttert.

Zwischen dem Krieg in der Ukraine und gewissen Kultureinrichtungen in der Schweiz erkennt der Interpellant ein verbindendes Element. Dieses bestehe „in diversen Engagements von russischen Sängerinnen oder Dirigenten oder Musikern, die dem Putin-Regime nahestehen“. Konkret angesprochen werden Auftritte von Weltstars aus der Klassikszene im Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL) und im Opernhaus Zürich – zwei Bühnen, die indirekt vom Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Kulturlastenausgleich), den der Obwaldner Kantonsrat am 5. Dezember 2019 für die Jahre 2020 bis 2022 bewilligt hat, profitieren.

Unter diesen Voraussetzungen ergebe sich, so der Interpellant, für die Verantwortungsträger in Obwalden eine Pflicht, kritisch hinzuschauen. In einer differenzierten Betrachtung müsse festgestellt werden, welche russischen Künstlerinnen und Künstler sich nicht oder nur halbherzig von der tödlichen Aggression Putins distanzieren wollten. Gegenüber veranstaltenden Kultureinrichtungen, die solchen regimetreuen Personen mittels Engagements eine Plattform bieten würden, seien Massnahmen zu treffen.

Der Kanton Obwalden stehe deshalb in der Verantwortung zu prüfen, ob an Kulturhäusern wie dem KKL oder dem Opernhaus Zürich die Moral oder das Geld mehr zähle. Wenn auf diesen Bühnen Putin freundlich gesinnte Künstlerinnen und Künstler auftreten, sollen die Obwaldner Zahlungen im Rahmen des Kulturlastenausgleichs kritisch hinterfragt und „wenn nötig und möglich“ per sofort eingestellt werden.

2. Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

Der Kantonsrat bewilligte mit Beschluss vom 5. Dezember 2019 für die Jahre 2020 bis 2022 einen Rahmenkredit von 1,123 Millionen Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen. Dabei gehen insgesamt eine Million Franken an den Kanton Luzern (in drei jährlichen Tranchen à Fr. 333 333.–) und Fr. 123 000.– an den Kanton Zürich (in drei jährlichen Tranchen à Fr. 41 000.–). Der Kantonsrat beschloss, dass der Regierungsrat im Rahmen des von ihm bewilligten Budgets über die jährliche Beanspruchung des Rahmenkredits entscheidet und beauftragte den Regierungsrat mit dem Vollzug.

Bei sämtlichen Krediten handelt es sich um Beiträge, die der Kanton Obwalden auf freiwilliger Basis direkt in die Staatskassen der Kantone Luzern und Zürich überweist. Damit anerkennt er die Zentrumsleistungen, welche die beiden Kantone im Betrieb und Unterhalt von überregionalen, besonders kostenintensiven Kulturinstitutionen erbringen.

Eine solche freiwillige Vergütung hat der Kantonsrat erstmals 2010 beschlossen, nachdem das Obwaldner Stimmvolk im Jahr zuvor den offiziellen Beitritt zur interkantonalen Kulturlasten-Vereinbarung abgelehnt hatte. Seither wurde die jeweils auf drei Jahre beschränkte Kreditvergabe in den Jahren 2013, 2016 und 2019 verlängert, in einem Fall unter Kürzung des Rahmenkredits. Turnusgemäss stünde im kommenden Dezember die nächste Verlängerung an.

Der Kantonsrat setzt den Rahmenkredit auf Antrag des Regierungsrats eigenständig fest. Die Auszahlung der jährlichen Kredittranchen erfolgt jeweils zwischen Oktober und Dezember (je nach Zeitpunkt der Rechnungsstellung durch die beiden Kantone).

3. Beantwortung der Fragen

3.1 Wie kritisch beurteilt die Regierung ein Engagement von russischen, Putin-nahen Künstlerinnen und Künstlern in Luzerner oder Zürcher Kultureinrichtungen, die indirekt vom Obwaldner Kulturlastenausgleich profitieren?

Der Begriff „Putin-nah“ bedarf in Bezug auf Personen des öffentlichen Lebens in Russland einer differenzierten und fallweisen Betrachtung. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Meinungsfreiheit und die künstlerische Freiheit unter Putins Regierung im gleichen Mass gelten, wie dies in demokratischen Staaten des Westens der Fall ist. Zahlreiche Berichte von unabhängigen Medien, wissenschaftlichen Fachleuten und NGOs zeichnen für die letzten rund zehn Jahre das Bild eines zunehmend repressiver werdenden Staatsapparats, der die öffentliche Meinung im Sinn der Regierung systematisch lenkt und steuert. Davon sind nicht zuletzt auch Künstlerinnen und Künstler russischer Staatsbürgerschaft betroffen. Ob sie jederzeit frei sind, ihre Ansichten öffentlich zu äussern, und ob ihre Äusserungen und Handlungen stets aus freien Stücken und ohne Einflussnahme staatlicher Repräsentanten erfolgen, muss bezweifelt werden. Unter diesen Voraussetzungen gilt es einleitend festzuhalten, dass eine sich manifestierende „Putin-Nähe“ auf unterschiedlichen Graden von Freiwilligkeit beruhen kann. Sie kann mit inneren Überzeugungen einhergehen – muss aber nicht.

Sehr kritisch beurteilt der Regierungsrat allfällige Engagements von russischen Musikerinnen und Musikern, die den Ukraine-Krieg in persönlichen Statements nachweislich gutgeheissen oder legitimiert haben. Auch jegliche Formen von Kriegspropaganda sind inakzeptabel. In diesen Fällen teilt der Regierungsrat die Ansicht des Interpellanten, dass es nach Kräften zu verhindern gilt, solchen Kunstschaffenden eine Plattform zu geben – selbst wenn sie im engeren Umfeld ihrer Schweizer Bühnenauftritte keine politischen Verlautbarungen von sich geben.

Bei der Beurteilung von russischen Künstlerinnen und Künstlern, deren Karrierewege Berührungspunkte mit dem Kreml oder anderen Instanzen des russischen Staatsapparats aufweisen,

sind aus den bereits genannten Gründen differenzierte Analysen mit fallspezifischen Schlussfolgerungen angebracht. Besonders erwähnt sei in diesem Zusammenhang der äusserst ambivalente Fall der weltberühmten russischen Opernsängerin Anna Netrebko. Das Opernhaus Zürich hatte sie für zwei Vorstellungen Ende März 2022 verpflichtet, am 1. März 2022 dann allerdings wieder ausgeladen. Netrebko liess sich einerseits 2014 im Donbas-Krieg unmissverständlich in die imperialistische Propaganda Putins einspannen, benannte andererseits den Ukraine-Krieg jüngst als solchen – was in Russland einer schweren Straftat gleichkommt – und verurteilte ihn deutlich (Podcast „NZZ Akzent“, Folge 496, 8. April 2022, „Putins liebste Sängerin“). Der Fall zeigt exemplarisch auf, dass es manchmal keine einfachen Antworten geben kann.

In Bezug auf die Beurteilung der überregionalen Kultureinrichtungen in Luzern und Zürich – gemäss interkantonaler Kulturlasten-Vereinbarung sind dies das KKL, das Luzerner Theater, das Luzerner Sinfonieorchester, das Opernhaus Zürich, das Schauspielhaus Zürich und die Tonhalle Zürich – und deren Engagements von russischen Künstlerinnen und Künstlern sind im Hinblick auf die Auszahlung der jährlichen Kredittranche seitens des Regierungsrats aber grundsätzlich die spezifischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Darauf wird in der Antwort zur nächsten Frage näher eingegangen.

3.2 Welche rechtlichen oder politischen Möglichkeiten hat die Regierung, die jährlichen Zahlungen, festgelegt im Rahmenkredit von 2019, an die Kantone Zürich oder Luzern aus- oder abzusetzen, erstens ganz allgemein und zweitens falls zweifelhafte Künstlerinnen oder Künstler in den betreffenden Häusern eine Auftrittsmöglichkeit geboten wird? Und wäre die Regierung bereit, diese Zahlungen in der Folge auch einzustellen?

Der Rahmenkredit für die Jahre 2020 – 2022 ist vom Kantonsrat am 5. Dezember 2019 bewilligt worden. Dieser übertrug den Entscheid über die jährliche Beanspruchung des Rahmenkredits dem Regierungsrat. Der Regierungsrat hat deshalb grundsätzlich eine rechtliche Handhabe, über die Zahlung von jährlichen Beiträgen zu entscheiden. Mit der Budgetierung 2022 hat er diesen Entscheid für das Jahr 2022 gefällt. Trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, dass der Regierungsrat auf die Zahlung der noch ausstehenden Beiträge für das Jahr 2022 zurückkommen und die Beiträge aufgrund von unvorhersehbaren ausserordentlichen Umständen noch stoppen könnte.

Es handelt sich allerdings bei diesen Zahlungen nicht um Leistungen an die einzelnen Kultureinrichtungen, sondern um einen Lastenausgleich im Sinne des Finanzausgleichs unter den Kantonen zum Zwecke der Entlastung des Standortkantons. Die Verlässlichkeit des Kantons Obwalden diesen Kantonen gegenüber spielt eine nicht geringe Rolle. Die Zahlungen gehen an die Staatskassen der Standortkantone, und diese regeln die Beziehungen zu den Kultureinrichtungen bzw. zu deren Trägerorganisationen. Sogar die Kantone, die die interkantonale Kulturlasten-Vereinbarung unterzeichnet haben, beteiligen sich als Geberkantone nicht an der Trägererschaft und nehmen grundsätzlich keinen Einfluss auf den Betrieb der Institutionen. Trotz deren langjährigen Verpflichtungen besteht kein solches Mitspracherecht. Es war auch seitens des Kantons Obwalden trotz der Freiwilligkeit seiner finanziellen Leistungen nie das Ziel, Einfluss auf den Betrieb der Institutionen zu nehmen.

Eine Zahlung soll und kann deshalb nicht abhängig sein von der konkreten Beurteilung einzelner zweifelhafter oder umstrittener Personen, die engagiert respektive nicht wieder ausgeladen werden. Wenn aber eine überregionale Kultureinrichtung generell Sorgfalt und Umsicht bei der Beurteilung der für Gastspiele engagierten Künstlerinnen und Künstler und von deren Haltung zum Ukrainekrieg vermissen liesse und die Standortkantone untätig blieben, sähe die Regierung gegebenenfalls Handlungsbedarf.

- 3.3 Gewisse Kulturhäuser oder -organisationen trennten sich nur zögerlich bzw. noch immer nicht von Putin-nahen Künstlerinnen und Künstlern. Wie schätzt die Regierung aufgrund dessen, was durchaus als Vertrauensmissbrauch gewertet werden könnte, die Situation ein, ob ein neuerlicher Rahmenkredit für die Periode 2023-2025 politisch noch durchsetzbar bzw. zu verantworten ist?

Nach dem Aufkommen der Debatte um den russischen Star-Dirigenten Valery Gergiev, der am Lucerne Festival im KKL für zwei Konzerte programmiert war, hat Intendant Michael Haefliger zeitnah reagiert und den Putin-Intimus mitsamt Orchester wieder ausgeladen. Dasselbe Schicksal ereilte einige Tage später auch den regimetreuen Pianisten Denis Matsuev. Im Fall der für Ende März angesetzt gewesenen Auftritte der Opernsängerin Anna Netrebko legte das veranstaltende Opernhaus Zürich zunächst tatsächlich eine zögerliche Haltung an den Tag, ehe Intendant Andreas Homoki dann auch hier die Absage verkündete. Auch wenn die Verantwortlichen mit ihren Entscheiden offenbar gerungen haben, sind sie schliesslich zu verantwortungsbewussten und umsichtigen Entscheiden gekommen. Der Regierungsrat kann unter diesen Umständen keinen Vertrauensmissbrauch erkennen. Sowohl die Trägerschaft des Lucerne Festivals wie des Opernhauses Zürich verfügen über die notwendigen Kompetenzen, um auch zukünftig auftretende Fälle adäquat einschätzen und entsprechend handeln zu können. Folglich kann der Regierungsrat auch die Bedenken nicht teilen, dass die Verabschiedung eines neuerlichen Rahmenkredits auf Kosten der politischen Verantwortung für unsere zentralen Werte der Demokratie, des Völkerrechts und der Menschenwürde gehen würde.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (samt Interpellationstext)
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Amt für Kultur und Sport
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 4. Mai 2022